

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Lieferbedingungen in Verbindung mit unseren Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme der gelieferten Ware erklärt sich der Besteller mit diesen Lieferbedingungen einverstanden.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2 Angebote

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das von uns durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer angenommen werden kann.
- 2.3 Für Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten die am Liefertag gültigen Preise. Sollten bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, behalten wir uns vor, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.
- 2.5 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte der ausgehändigten Unterlagen vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ und ausschließlich Verpackung. Erforderliche Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.3 Sofern nicht gegenteilig vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur vollständigen Zahlung fällig.
- 3.4 Der Abzug von Skonto ist nur gültig wenn er vorher schriftlich vereinbart wurde. Porto, Frachten und Verpackung sind nicht skontoberechtigt.
- 3.5 Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, bankübliche Kreditzinsen zu berechnen. Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 3.6 Schecks werden nur vorbehaltlich der Einlösung durch unsere Hausbank angenommen. Wechsel werden nicht angenommen.

4 Lieferungen

- 4.1 Die von uns genannten Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der von uns genannten Lieferzeit setzt die vollständige Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus.
- 4.2 Ereignisse von höherer Gewalt wie auch Verzug seitens unserer Vorlieferanten sowie Streiks und sonstige unvorhersehbare Umstände verlängern die Lieferzeit.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt ab Werk unserer Lieferanten. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung selbst zu bestimmen.
- 4.4 In zumutbarem Umfang sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.5 Kommen wir in Lieferverzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Bereits erfolgte Teillieferungen sind vom Rücktritt ausgeschlossen und gelten hinsichtlich der Abnahme und Zahlung als selbstständige Lieferung.
- 4.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde dazu berechtigt ist.
- 4.7 Weitergehende Rechte und Schadensansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.8 Die Lieferung selbst erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers.
- 4.9 Erfolgt die Lieferung frei Baustelle/Lager bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen.
- 4.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenen Gründen, sind wir berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus stehen uns die weiteren gesetzlichen Ansprüche zu.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum.
- 5.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Ware.
- 5.3 Sicherungsübereignung und Verpfändung der Waren sind dem Besteller nicht gestattet. Vor einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter, auch auf abgetretene Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen. Unser Eigentumsrecht ist einem Dritten anzuzeigen. Kosten etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

6 Mängel

- 6.1 Die Ware ist sofort auf Mängel zu untersuchen. Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß), oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung auftreten.
- 6.2 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 6.3 Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb 5 Tagen nach Lieferung schriftlich bei uns anzumelden, anderenfalls gilt die Ware als ordnungsgemäß.
- 6.4 Bei berechtigter fristgemäßer Beanstandung beheben wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- 6.5 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Käufer uns die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 6.6 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

- 6.7 Wir tragen die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, das Mangelbeseitigungsverlangen stellt sich als unberechtigt heraus. In diesem Fall sind die Kosten vom Käufer zu ersetzen.
- 6.8 Alternativ können wir dem Besteller aber auch den Minderwert angemessen vergüten.
- 6.9 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

7 Liefervorbehalt, Rücktrittsrecht, Warenrücksendungen

- 7.1 Sollten uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers betreffen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 7.2 Wir behalten uns vor, vor Auslieferung der Ware eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit zu verlangen oder aber vom Vertrag zurück zu treten. In geeigneten Fällen können wir auch einen Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 7.3 Warenrücksendungen müssen vor Rücksendung mit uns vereinbart werden. Die Rücksendung muss immer „frei Haus“ an die jeweilige Absendeadresse erfolgen. Es wird eine Gebühr von 30% des Warenettowertes, mindestens aber € 30,-- berechnet.
- 7.4 Sonderanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

8 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Wolpertswende.
- 8.2 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Ravensburg.
- 8.3 Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnort zu verklagen.
- 8.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.